

Antrag Nr. 3

Mustergartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingartenvereine Bielefeld und Gütersloh e.V.

Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter

§ 1 Grundlagen

(1) Der Verein ist berechtigt, die Ordnung innerhalb des Vereins und die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen durch eine Gartenordnung zu regeln. Die Gartenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Teil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierende Beschränkungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung Vorrang.

(2) Die Gartenordnung ist aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Gartenordnung sowie etwaige Änderungen an der Gartenordnung sind durch Aushang in der Anlage bekannt zu geben. Grundlage einer Gartenordnung ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirksverband abgeschlossene Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der ggf. mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan sowie das BKleingG in der jeweils gültigen Fassung. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

(3) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns.

Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen. Hierfür legt der Verein die Öffnungszeiten der Anlage fest.

(4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter

zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BKleingG bleibt unberührt.

§ 2 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

(1) Die Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage ist

die Aufgabe des Vereins, soweit die nicht einem Dritten

obliegt. Dabei können die Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw.

durch Umlagen in Geld durch den Vorstand

hinzugezogen werden. Wege sind bis zur halben Breite

durch den angrenzenden Garteninhaber sauber zu

halten.

(2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.

(3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Pächter zu zahlender, durch Vorstandsbeschluss festgelegter angemessener Geldbetrag. Der Geldbetrag hat sich an der tatsächlich angefallenen Arbeit zu orientieren und darf pro nicht abgeleiteter

Gemeinschaftsstunde das Dreifache des jeweils gültigen Mindestlohns nicht überschreiten.

(4) Vertretung und Ersatzleistung sind nach schriftlicher Genehmigung in Ausnahmefällen zulässig.

(5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingartenorganisation wird

auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

(6) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über

Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

(7) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Eine den

Nachbarn störende und beeinträchtigende

Geräuschverursachung ist verboten.

Geräuschverbreitende Gartengeräte und Werkzeuge

dürfen nur montags bis samstags in der Zeit von 8-13

Uhr und 15-19 Uhr benutzt werden. Einschränkungen

bleiben dem Verein im Bedarfsfall vorbehalten.

An Sonn- und Feiertagen sind jegliche laute Arbeiten untersagt.

§ 3 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und Gartengestaltung

(1) Bei Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Gestaltung vielseitig strukturierter Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Die heimische Flora und

Fauna sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Der Vorstand ist berechtigt,
dafür erforderliche Maßnahmen zu Lasten der
Gartenpächter anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Bewirtschaftung des Gartens erfolgt durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Zeitweise Nachbarschaftshilfe ist gestattet.

(3) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten sind untersagt.

(4) Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen. Wenigstens ein weiteres Drittel ist für die Anpflanzung von Ziergehölzen, Blumen und den Rasen zu nutzen. Die Restfläche kann für die sonstige Nutzung, u. a. als Grundfläche für die Laube, für andere zulässige bauliche Anlagen wie Gewächshäuser, Frühbeete und/oder Wege, innerhalb der Gartenparzelle verwendet werden.

§ 4 Nutzung des Kleingartens

a) Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes

I. Der Verbrauch von Wasser ist sparsam zu gestalten.

Regenwasser ist in angemessener Weise über die
Dachflächen der Lauben zu sammeln und zu speichern.

Weiteres Oberflächenwasser ist durch Versickern auf
der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zurückzuführen.

II. Auf die Verwendung torfhaltiger Erden und künstlich hergestellten Substraten sollte verzichtet werden.

III. Der Boden soll durch Bewuchs oder Mulchen vor Austrocknung und Erosion geschützt werden. Eine zunehmende Versiegelung des Bodens ist zu minimieren.

IV. In jeder Parzelle ist eine Einrichtung zur Kompostierung kompostierbarer Pflanzenabfälle aus dem Garten anzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle sind die Pächter unter Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften und kommunaler Regelungen selbst verantwortlich.

V. Auf die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist aus Gründen des Umwelt- und Immissionsschutzes möglichst zu verzichten.

b) Bepflanzung der Kleingartenanlage und der Parzellen – Gehölze, Obst und Gemüse

I. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Grundsätzlich ist eine ausgewogene Artenvielfalt zu berücksichtigen, insbesondere bei den Obstgehölzen. Der Standort, die Anzahl, die Arten und die Kronenformen können im Bepflanzungsplan oder in Gartenordnungen der Vereine oder Bezirks-/Stadtverbände festgelegt werden.

II. Um der durch den Klimawandel zunehmenden Hitzeentwicklung im innerstädtischen Raum entgegenzuwirken und für eine ausreichende Beschattung und Abkühlung der Parzellen zu sorgen, sollte wo möglich

die Pflanzung großkroniger Obstbäume im Bereich der Laube und Terrasse angestrebt werden.

III. Park-, Wald- und Nadelbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden.

Dies sind insbesondere Bäume mit einer potenziellen Kronenhöhe über zehn Metern. Auch ein Naturauflauf dieser Bäume ist auf den Parzellen zeitnah zu entfernen. Grundsätzlich ist die Pflanzung geeigneter Park- und Waldbäume auf Gemeinschaftsflächen zu fördern, sofern keine anderen Belange dagegensprechen.

IV. Der Gemüseanbau sollte bevorzugt auf Bodenbeeten stattfinden. Ergänzend können auch nicht fest verbauete Hochbeete aufgestellt werden.

V. Um eine größere Naturnähe und dadurch eine höhere biologische Vielfalt in den Kleingärten zu erreichen, ist die Pflanzung von gebietseigenen und insektenfreundlichen Pflanzen zu fördern.

VI. Bei der Rodung, der Umpflanzung und dem Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern ist der Schutzzeitraum des Bundesnaturschutzgesetzes, § 39 Abs. 5 Nummer 2, zwingend einzuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar gestattet.

c) Pflanzenschutz und Düngung

I. Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Vorbeugende Schutzmaßnahmen sind dabei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen. Insbesondere ist bei der Anpflanzung von Obst-

und Gemüsesorten auf deren allgemeine Robustheit und Widerstandsfähigkeit zu achten.

II. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) im Einzelgarten und auf den Gemeinschaftsflächen ist untersagt. Auch Ersatzstoffe (Grundstoffe) wie Salze und Essig dürfen nicht zur Unkrautregulierung eingesetzt werden. Es dürfen nur die für den Haus- und Kleingarten zugelassenen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden.

III. Für die Erzeugung von Obst und Gemüse ist eine Gesunderhaltung und ausreichende Versorgung des Bodens mit Nährstoffen und Humus nötig. Dies geschieht in erster Linie durch die Versorgung mit Kompost aus garteneigener Kreislaufwirtschaft und natürlich-organischen Düngemitteln. Auf den Einsatz von chemisch-mineralischen Düngern sollte aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Bodenschutzes verzichtet werden.

§ 5 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

(1) Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.

(2) Bauliche, sonstige Einrichtungen und Standort bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung durch die Kommunen oder des Bezirksverbandes.

(3) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende

Einrichtungen. Sie dürfen nur an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde bezeichneten Stelle (Gartenplan) errichtet werden.

Eine Laube in einfacher Ausführung nach dem Bundeskleingartengesetz § 3 Abs. 2 mit 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz ist zulässig.

Die Traufhöhe kann 2,25 m sein und die Firsthöhe darf 3,50 m nicht überschreiten.

(4) Das Material der Lauben kann aus Holz, Leichtbaustoffen oder Stein sein. Das Dach kann mit Ziegeln oder asbestfreien Wellzementplatten gedeckt werden. Eine Begrünung der Dächer ist erwünscht.

(5) Weitere Baukörper, feste Wände, Balustraden, Gerätehäuser und eine Unterkellerung der Laube sind nicht erlaubt.

(6) Werden bei Gartenbegehungen durch die Kommune oder dem Bezirksverband Verstöße gegen Baugenehmigungen festgestellt, so ist vom Kleingärtner der ordnungsgemäße Urzustand, in einer gesetzten Frist auf eigene Kosten wieder herzustellen.

(7) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.

(8) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie anfallende Aufräum- oder Abbrucharbeiten zu versichern. Sofern der Pächter nicht die Kollekt-

tivversicherung in Anspruch nimmt, sind entsprechende Versicherungen dem Vorstand jährlich durch den Pächter nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Kündigung.

§ 6 Sonstige Einrichtungen im Kleingarten

(1) Pergolen dürfen bis zu einer Länge von 3,50 m und einer Höhe von 2 m errichtet werden. Windschutzwände für Sitzecken sollten aus Naturprodukten, z.B.

Holzflechtwände oder Strohmatte sein. Sie sind bis zu einer Schenkellänge von 3 m und einer Höhe von 1,80 m erlaubt. Die Windschutzwände sind von außen mit rankendem Grün, Clematis, Knöterich oder ähnlichen Pflanzen zu begrünen.

(2) Feuchtbiotop im Kleingarten sind Kleinstgewässer, deren Wasseroberfläche 10 qm nicht überschreiten darf.

Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Materialien wie Ton oder vorgefertigten Elementen.

(3) Pools sind in Kleingärten unzulässig. Davon ausgenommen sind Kinderplanschbecken bis zu 300 Liter Füllmenge.

(4) Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen u. a. Biotop haben sich in das Gesamtbild des Gartens und der Kleingartenanlage einzufügen

(5) Ein freistehendes Gewächshaus ist beim Verein durch ein Vertragsformular zu beantragen.

Es ist bis zu einer Grundfläche von 6,5 qm und bis zu einer Firsthöhe von 2,20 m je Garten zulässig. In Eigenarbeit errichtete Gewächshäuser, die dem Standard von Fertiggewächshäusern entsprechen, sind

ebenfalls erlaubt. Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche haben.

Es darf nicht als Abstellraum genutzt werden und fließt nicht in die Wertermittlung ein.

Tomatenhäuser sind bis zu einer Fläche von 6 m² und einer Höhe von 1,80 m erlaubt.

(6) Feste Feuerstellen und Schornsteine in den Lauben sind nicht erlaubt. Gemauerte Grillstellen müssen sich in das Gesamtbild des Gartens einfügen und dürfen die Höhe von 2 m nicht übersteigen.

Geruchsbelästigung ist zu vermeiden. Brandschutz und Immissionsschutz sind zu beachten.

§ 7 Die vereinseigenen Anlagen

(1) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.

(2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins

(3). Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

(4) Außenwerbung und Spielautomaten sind nach dem Generalpachtvertrag untersagt.

§ 8 Nutzung der Wegeflächen und Pflege des Begleitgrüns

(1) Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegt. Die Sauberhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Hauptwege und Plätze innerhalb der Kleingartenanlage richten sich nach den ortsüblichen Vorschriften und sind in Gemeinschaftsarbeit auszuführen.

(2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

(3) Entlang der Wege innerhalb der Anlage können die Gärten durch lebende Hecken (keine Nadelgehölze) bis zu einer Höhe von 1,25 m eingefriedet werden.

Abgrenzungen zwischen den Gärten sollen in

unauffälliger Weise vorgenommen werden, Zäune dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Hohe Einfriedungen oder Flechtwände sind nicht zulässig.

§ 9 Ver- und Entsorgung in Kleingartenanlagen

(1) Die Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selbst verlegen oder verlegen lassen.

(2) Bei der Entsorgung von Abwässern sind wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.

In den Monaten November bis März wird die Wasserzufuhr allgemein eingestellt, die Leitungen sind zu entleeren. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Gartenparzelle ist der Gartenpächter selbst verantwortlich. Soweit Drainagen, Wasserablaufgräben, Vorfluter usw. anzulegen bzw. zu unterhalten sind, geschieht das in Gemeinschaftsarbeit.

(3) Der Einbau von Spültoiletten einschließlich Sickergruben oder chem. Toiletten sind in den Lauben nicht zulässig. Die Verwendung von Trockentoiletten mit umweltfreundlichen Bindemitteln (Rindenschrot, etc.) ist zulässig.

(4) Jeder Pächter sollte einen Kompost anlegen. Abfälle, die nicht kompostiert werden dürfen, sind über den Restmüll zu entsorgen.

§ 10 Die Abrechnung der Verbrauchskosten

Die Kosten des Verbrauchs von Wasser und Strom sind anteilmäßig

oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (durch geeichte

Zwischenzähler) von dem Gartenpächter zu bezahlen.

Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr, Verbrauch der Gemeinschaftsanlagen) sind anteilig zusätzlich

auf alle Gartenpächter umzulegen.

§ 11 Die Zulassung der Kleintierhaltung

(1) Soweit keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung in der genehmigten Laube zulassen.

Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden.

(2) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort nach Einigung mit den Nachbarn und etwaige Schutzmaßnahmen.

Der Bienenhalter hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Es ist untersagt Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen. Für gefährliche Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen (Hundeschutzverordnung) zu beachten.

§ 12 Die Zulassung der Jagdausübung

(1) Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.

§ 13 Die Folgen vertragswidrigen Verhaltens

(1) Die Mitglieder haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ordnung und die vorgeschriebenen Ruhepausen für lärmzeugende Geräte einzuhalten. Gute Nachbarschaft zu pflegen sollte selbstverständlich sein.

(2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Satzung und einer auf Grundlage

dieser Satzung erlassenen Gartenordnung. Seinen Weisungen und

Abmahnungen ist Folge zu leisten.

(3) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrags und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrags (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1

BKleingG) und der Mitgliedschaft.

§ 14 Fachberatung

Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen. Die Mitglieder und Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.

§ 15 Abwicklung

Die Regelungen der bisherigen Gartenordnung werden aufgehoben und durch diese ersetzt

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins

Am: